

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen
				angen.	abgel.	Nein- Stimmen
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.03.2005				
2						

Betreff

Volkshochschule Fürth gGmbH
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2003 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

4

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Fürth gGmbH wie folgt:

1. Der von Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Johann Pentenrieder, München, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Volkshochschule Fürth gGmbH wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von (./.) 57.428,22 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Einhaltung des Gebots nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 5 AO, die Mittel der Gesellschaft zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, wird durch eine entsprechende Mittelverwendungsrechnung kontrolliert.
4. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Johann Pentenrieder, München, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2004 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 der Volkshochschule Fürth gGmbH gewählt. Die Prüfung hat sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken.

Sachverhalt

Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Johann Pentenrieder, München, wurde von der Gesellschafterversammlung der VHS wie in den Vorjahren zu deren Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2003 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 gewählt.

Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts von Herrn Dr. Pentenrieder liegt in den Sitzungen von Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. Stadtrat am 16.03.2005 zur Einsichtnahme auf.

Der Abschlussprüfer hat für die satzungsmäßige Abschlussprüfung (analog den Grundsätzen der §§ 316 ff. HGB) mit Datum vom 08.06.2004 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (Anlage 3).

Aufgrund der erweiterten Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG (Rechtsgrundlage: Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO) wurde vom Abschlussprüfer ebenfalls die Ordnungsmäßigkeit bescheinigt.

Der vom Aufsichtsrat der VHS nach § 52 Abs. 1 GmbHG i.V. § 171 Abs. 2 AktG zu erstattende schriftliche Bericht zur Prüfung durch den Aufsichtsrat liegt ebenfalls vor. Auf die Anlage 4 (Bericht vom 04.10.2004) wird verwiesen.

Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung

Die VHS erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2003 Erträge in Höhe von 1.924,8 T€, denen Aufwendungen von insgesamt 1.982,2 T€ gegenüberstanden. Hieraus resultiert ein Fehlbetrag für das Jahr 2003 von (./.) 57,4 T€.

Eine Vergleichbarkeit des Ergebnisses 2003 mit den Vorjahresergebnissen 2002 und 2001 (seit 2001 operativer Betrieb der VHS in der Rechtsform der gemeinnützigen GmbH) ist nur eingeschränkt möglich. Insbesondere (einmalige) „Bereinigungseffekte“ aus der bilanziell notwendigen Jahresabgrenzung der eingezahlten Kursgebühren (Rechtsgrundlage: §§ 250 Abs. 2, 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB) zwingen dazu, die Ergebnisse 2001 (Gewinn von 88,7 T€) und 2002 (Verlust von (./.) 54,5 T€) „zusammengefasst“ zu betrachten. Daraus ergibt sich dann für die VHS ein immer noch positives Ergebnis in Höhe von (kumuliert) 34,2 T€ für diese beiden Jahre (2001 und 2002).

Die grundsätzlich erforderliche „Jahresabgrenzung“ (s.o.), die obige Ergebnisse der Jahre 2001 und 2002 einmalig „verzerrt“ hat, resultiert vorrangig daraus, dass die von den KursteilnehmerInnen bezahlten Kursgebühren bilanziell d.h. „ergebniswirksam“ unabhängig davon zu erfassen sind, wann die jeweiligen Einzahlungen hierfür geleistet wurden. Beispiel: Die zu Beginn des Wintersemesters von den TeilnehmerInnen gezahlten Kursgebühren enthalten jedes Jahr auch Anteile, die – wirtschaftlich betrachtet – bereits auf das neue Kalenderjahr (d.h. Januar und Februar des Folgejahres) entfallen. Nach den Regeln der kaufmännischen Rechnungslegung dürfen diese Gebührenanteile des Folgejahres sich „ergebnismäßig“ auch erst im Folgejahr auswirken. Diese bilanziell gebotene Buchungspraxis ist die „Jahresabgrenzung“.

Für die VHS bedeutet dies, dass diese Jahresabgrenzung sich faktisch aber auch jedes Jahr wiederholt. Damit kompensieren sich – in einer Durchschnittsbetrachtung – dann die „ergebnismäßigen“ Be- und Entlastungen aus der Jahresabgrenzung. Somit bleibt die Jahresabgrenzung „unter dem Strich“ praktisch ohne größere Bedeutung. Die Jahre 2001 und 2002 bildeten hier – bedingt durch Bereinigungseffekte – Ausnahmen.

Dies vorangestellt zeigt erstmalig das Jahresergebnis 2003, dass die Aufwendungen der VHS durch die – auch periodisch „wirtschaftlich“ richtigen – Erträge nicht gedeckt werden konnten. Berücksichtigt man überdies, dass das Jahresergebnis der VHS nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt wurde (so der Abschlussprüfer im Prüfungsbe-

richt), dann wird im mit (./.) 57,4 T€ ausgewiesenen Fehlbetrag ein gewisses „strukturelles Defizit“ deutlich.

Dass der Fehlbetrag 2003 (s.o.) größtenteils aus den planmäßigen Abschreibungen, dies waren 50,9 T€, resultiert, ändert nichts an der grundsätzlichen Feststellung, dass die VHS im Umfang des Fehlbetrags „an ihrer Substanz zehrt“. Dieser Umstand führte allein deshalb im Jahr 2003 zu keinen größeren negativen Auswirkungen auf die Liquiditätslage der VHS, weil die VHS keinerlei langfristige Darlehen zu tilgen hat (sie ist im Wesentlichen durch Eigenkapital finanziert). Durch den Verlust 2003 verminderte sich das Eigenkapital der VHS aber in analoger Höhe.

Trotz (oder gerade wegen) der weiterhin guten Eigenkapitalquote der VHS wäre es – wirtschaftlich betrachtet – aber „von Beginn an“ notwendig, dass die VHS den in den Abschreibungen zum Ausdruck kommenden Wertverzehr ihres Anlagevermögens auch finanziell erwirtschaftet. Im Jahr 2003 war dies nicht möglich mit der Folge, dass „geldmäßige Rücklagen“ für spätere Ersatzbeschaffungen nicht verdient werden konnten. Auch der Abschlussprüfer betont, dass der VHS im Geschäftsjahr 2003 aus der „Eigen- und Selbstfinanzierung“ keine Mittel zur Verfügung standen.

Dies erscheint nicht unproblematisch. Sollte sich diese Entwicklung (nicht ausreichende Innenfinanzierungskraft) in der Zukunft verfestigen, wird das Eigenkapital der VHS sukzessive (in Höhe der Jahresfehlbeträge) aufgebraucht. Diese „bilanzielle Betrachtung“ zieht – meist etwas zeitverschoben – auch ganz konkrete „kassenmäßige“ Defizite nach sich, so dass der Fehlbetrag 2003 von (./.) 57,4 T€ nicht dergestalt relativiert werden kann, dass es sich hier primär um Abschreibungen handelt.

Zwischen VHS-Geschäftsführung und Beteiligungsverwaltung besteht daher Übereinstimmung darin, dass gerade mit Blick auf die derzeit (noch) nicht zu beanstandende Vermögens- und Finanzlage bereits jetzt ein besonderes Augenmerk auf die nachhaltige Konsolidierung der Ertragslage der VHS (im Sinne zukünftig – durchschnittlich – ausgeglichener Jahresergebnisse) gerichtet werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐			
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. II/Käm

Fürth, 08.03.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter:
Wolf

Tel.: -1379